



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/21 95/11/0378

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs12;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/11/0138 E 25. Juni 1996

Rechtssatz

Die Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln um den Lenker an der Weiterfahrt zu hindern, nachdem die Zulassung des Fahrzeuges infolge Zeitablaufes bereits erloschen war, findet im § 102 Abs 12 KFG ihre gesetzliche Grundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110378.X06

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$